

# Studienvertrag

zur Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r an der FH JOANNEUM  
Gesellschaft mbH

NACHNAME VORNAME/N

geboren am TT.MM.JJJJ

verpflichtet sich, bei der Absolvierung des Studiums am Fachhochschul-Studiengang

## STUDIENGANG (SG-Kennzahl)

die Bestimmungen des gegenständlichen Studienvertrags, des Studienplans, des elektronischen Ausweises für Studierende, einer allfälligen Regelung über die Einhebung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHStG, der EDV-Ordnung, der durch das Kollegium der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (iwF FH JOANNEUM) beschlossenen Satzung sowie sonstiger einschlägiger Beschlüsse des Kollegiums (insbesondere Prüfungsordnung, Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Plagiarismus), der Bibliotheksordnung, der Hausordnung, betreffend die Räumlichkeiten und die Infrastruktur am jeweiligen Studienort/Standort und diesbezügliche Konkretisierungen durch Labor-/Werkstättenordnungen, Parkordnungen, Brandschutzordnungen usw., das Datenschutzhandbuch bzw. die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere privatrechtliche oder hoheitliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Studium an einem/dem Fachhochschul-Studiengang bzw. einer Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die FH JOANNEUM als Erhalter des genannten Fachhochschul-Studiengangs erklärt, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen gem. den Bestimmungen des FHStG in der geltenden Fassung sowie den dazu ergangenen Verordnungen, den Auflagen des Fachhochschulrats bzw. der AQ Austria und entsprechender zuständiger Stellen und den Bestimmungen des Studienvertrags, des Studienplans und der Prüfungsordnung zu schaffen und für den Studienbetrieb zur Verfügung zu stellen. Die FH JOANNEUM ist berechtigt, Lehrveranstaltungen abzusagen, sofern die für deren Abhaltung festgelegte MindestteilnehmerInnenzahl zu deren Start nicht erreicht wird.

Die Studierende erklärt insbesondere,  
dass

- ihr bekannt ist, dass für Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums gem. § 29 Abs. 4 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 die ordnungsgemäße Entrichtung des Studierendenbeitrages (ÖH-Beitrag) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge zwingend erforderlich ist. Die Studierende ist sich bewusst, dass durch die Einzahlung des Studierendenbeitrages (ÖH-Beitrags) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge insbesondere die allgemeine Haftpflichtversicherung seitens des Versicherungsgebers der ÖH gewährleistet wird.

- sie der FH JOANNEUM an sämtlichen von ihr im Rahmen des Studiums (z.B. Projektarbeiten) geschaffenen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (BGBl 1936/111 idgF) ein ausschließliches Werknutzungsrecht an allen im Urheberrechtsgesetz angeführten Verwertungsarten (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Aufführung etc.) einräumt. Für einzelne zu schaffende Werke können hievon abweichende Bestimmungen vereinbart werden.
- sämtliche von ihr im Rahmen des Studiums (z.B. Projektarbeiten) gemachten Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes (BGBl 1970/259 idgF) und des Gebrauchsmustergesetzes (BGBl 1994/211 idgF), jeweils in der geltenden Fassung, der FH JOANNEUM gehören. Gegebenenfalls wird eine angemessene Vergütung vereinbart.
- für sämtliche von ihr im Rahmen des Studiums (z.B. Projektarbeiten) geschaffenen Muster im Sinne des Musterschutzgesetzes (BGBl1990/496 idgF) der FH JOANNEUM der Anspruch auf Musterschutz zusteht. Gegebenenfalls wird eine angemessene Vergütung vereinbart.
- für sämtliche von ihr im Rahmen des Studiums (z.B. Projektarbeiten) geschaffenen dreidimensionalen Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes (BGBl 1988/372 idgF) in der geltenden Fassung der Anspruch auf Halbleiterschutz der FH JOANNEUM zusteht. Gegebenenfalls wird eine angemessene Vergütung vereinbart.
- sie sämtliche vertrauliche Informationen, von welchen sie im Rahmen des Studiums Kenntnis erhält, geheim hält und Dritten nicht zugänglich macht. Vertrauliche Informationen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Daten (insbesondere personenbezogene und sensible Daten iSd Datenschutzgesetzes, z.B. Unternehmensdaten, Einkommensdaten, biometrische Daten, Standortdaten und Daten über Gesundheit und Sexualleben), Entwürfe, Know-How, Analysen, Kalkulationen, Abschriften sowie andere entsprechende Unterlagen, über welche die Studierende im Rahmen des Lehr- und Praktikumsbetriebs an der FH JOANNEUM auf welche Art und Weise auch immer Kenntnis erlangt. Bei Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung kann die Studierende in vollem Umfang zumindest in zivilrechtlicher Hinsicht in Haftung genommen werden. In anderen Bestimmungen normierte Verschwiegenheitspflichten (wie etwa das Datenschutzgesetz idjgF) bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der vertraulichen Informationen besteht auch uneingeschränkt über das Ende des Studiums hinaus.
- die FH JOANNEUM dazu berechtigt ist, Bild- und/oder Tonaufnahmen, welche im Rahmen des Studiums und anlässlich von damit verbundenen Veranstaltungen und dgl. von ihr gemacht werden zu Berichts- und Marketingzwecken zu verwenden.
- sie sämtliche ihr seitens der FH JOANNEUM überlassenen Gegenstände und Sachen (Zutrittskarten, Kopierkarten, entlehene Bücher oder Medien, Hard-/Software usw.) zu retournieren und offenen Forderungen (z.B. Bibliotheksgebühren) zu begleichen hat, ansonsten die Verleihung des akademischen Grades bis dahin unterbleibt.

- sie allein die Verantwortung für den Erwerb eines allenfalls für die Absolvierung des Studiums an der FH JOANNEUM notwendigen Aufenthaltstitels bzw. einer entsprechenden Bewilligung, Erlaubnis oder dgl., die ihr die Absolvierung erlaubt, trägt und entsprechend auch allein die Verantwortung für die Aufrechterhaltung, Erneuerung usw. eines Aufenthaltstitels bzw. einer Bewilligung und dgl. trägt. Sie wird FH JOANNEUM diesbezüglich unaufgefordert informieren bzw. Anfragen der FH JOANNEUM beantworten.
- er/sie über die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen verfügt, insbesondere einen allenfalls verpflichtend vorgesehenen Impfschutz. Die Voraussetzungen haben für die gesamte Dauer des Studiums vorzuliegen, insbesondere sind ein verpflichtend vorgesehener Impfschutz und dgl. regelmäßig selbstständig bzw. auch nach den Vorgaben der FH JOANNEUM zu überprüfen bzw. zu erneuern, damit ein lückenloser und umfassender Schutz gewährleistet bleibt. Ein Nichtvorliegen berechtigt die FH JOANNEUM zum sofortigen Ausschluss vom Studium und zur sofortigen Auflösung des Studierendenvertrags. Sofern für die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen eine Frist gesetzt wurde, sind die Voraussetzungen bis Fristablauf zu erfüllen. Das Voranstehende gilt sinngemäß.
- sie ihr allenfalls von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellte E-Mailadressen in der Kommunikation mit der FH JOANNEUM und insbesondere ihren Lehrenden nutzen bzw. den Posteingang regelmäßig prüfen und nach den ihr zumutbaren Möglichkeiten (z.B. durch Aufräumen des Posteingangs) für die Empfangbarkeit von E-Mails sorgen wird.

Die Studierende erklärt sich insbesondere damit einverstanden,

- einzelne Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Erfordernisse der FH JOANNEUM bzw. des jeweiligen Studienganges auch an anderen Standorten der FH JOANNEUM bzw. an anderen Hochschulen oder Orten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, zu besuchen.
- im Falle eines mit der AQ Austria und/oder anderen zuständigen Stellen abgestimmten Wechsels des Standortes des von ihr besuchten Fachhochschul-Studienganges ihr Studium am neuen Studienort/Standort fortzusetzen.
- der FH JOANNEUM diejenigen Kosten zu ersetzen - sofern die FH JOANNEUM diesbezügliche Forderungen geltend macht -, die über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, hinausgehen, also beispielsweise Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen wie für spezifische Haftpflichtversicherungen, die Durchführung von Exkursionen, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien oder wie für Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand.

Die Studierende nimmt die automationsunterstützte Verwendung (Verarbeitung und Übermittlung) ihrer personenbezogenen studienrelevanten Daten zur Durchführung dieses Vertrags und in Erfüllung der anwendbaren Gesetze zur Kenntnis. Die Studierende wird sämtliche Änderungen hinsichtlich ihrer persönlichen Daten (Familiename, Adresse usw.) umgehend melden bzw. selbst über z.B. eine von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellte EDV-Anwendung umgehend vornehmen. Erklärungen an die der FH JOANNEUM vorliegende Adresse oder die allenfalls von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellte E-Mailadresse gelten jedenfalls als der Studierenden zugegangen.

Die Studierende ist jederzeit zur Auflösung des Vertrags ohne Angaben von Gründen berechtigt. Die allfällige Refundierung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHStG richtet sich nach der jeweils geltenden allfälligen Regelung über die Einhebung von Studien-/Kostenbeiträgen.

Die FH JOANNEUM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- die Nichteinhaltung der Studierenden treffender gesetzlicher Mitwirkungspflichten bei statistischen Erhebungen (z.B. UStat-Erhebungen gem. § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz).
- Verstöße gegen die oben angeführten Bestimmungen, z.B. gegen die Prüfungsordnung, Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Plagiat.
- die Nichterreichung der für den Studiengang festgelegten MindestteilnehmerInnenzahl zu Beginn des 1. Semesters bis 30 Kalendertage nach dessen Beginn.
- das Fernbleiben der Studierenden vom Studium ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund über einen erheblichen Zeitraum.
- das Fehlen eines Aufenthaltstitels oder dgl., der dem/der Studierenden ein Studium an der FH JOANNEUM erlaubt.
- strafbare bzw. rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Studium bzw. gegen Angehörige der FH JOANNEUM oder verwerfliches oder ungebührliches Verhalten gegenüber Angehörigen der FH JOANNEUM bzw. dergleichen im Rahmen von Berufspraktika oder gegenüber VertragspartnerInnen der FH JOANNEUM und deren Angehörigen.
- alle gesetzlich normierten Gründe, die zu einer sofortigen Beendigung des Studiums führen bzw. berechtigen, sofern das Studium damit nicht automatisch endet und der Vertrag nicht entsprechend automatisch erlischt.

Der Vertrag endet ansonsten insbesondere jedenfalls automatisch und ohne, dass es dazu einer weiteren Erklärung bedarf durch erfolgreichen Abschluss des Studiums oder nach negativer Beurteilung der letztmöglichen zulässigen Wiederholung einer Prüfung und Verstreichenlassen einer Antragsfrist auf Wiederholung eines Studienjahres bzw. der Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Wiederholung eines Studienjahres.

Mit der Unterschriftsleistung durch die Studierende kommt der Vertrag zustande. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit. Sofern dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, ist der Gerichtsstand Graz.

Graz,

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Studierenden

FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und nicht unterschrieben.